

2540 003

IV 23 634/65

B e s c h l u ß

in der Entscheidungssache

der Frau Rosa G. geb. G.,
H./Israel, D.,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und
der Bundesrichter Johansen, Dr. Loewenheim, Dr. Graf
und von der Mühlen

in der Sitzung vom 11. Februar 1966

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin
gegen die Nichtzulassung der Revision
im Urteil des 15. Zivilsenats des Ober-
landesgerichts Düsseldorf vom 6. Juli
1965 wird zurückgewiesen.

Das Verfahren ist frei von gerichtlichen
Gebühren und Auslagen. Die außergericht-
lichen Kosten des Rechtsmittels trägt
die Klägerin.

G r ü n d e :

Das Berufungsgericht hat den von der Klägerin
als Erbin ihrer Mutter geltend gemachten höheren An-
spruch auf Entschädigung für Schaden an Leben nicht
wegen Verjährung der Anmeldefrist abgelehnt. Über die-
se Frage, die nunmehr durch § 189 a Abs. 3 2. Satz
n.F. BEG geklärt ist, ist somit nicht zu entscheiden.

- 3 -

Die Erwägungen, mit denen das Berufungsgericht auf Grund der bisher bestehenden Rechtslage (§ 150 Abs. 1 und 2 n.F. BEG) die Vertriebeneneigenschaft der Erblasserin wie auch ihres Sohnes Bela G. verneint hat, liegen auf tatrichterlichem Gebiet. Sie können die Zulassung der Revision auch deshalb nicht rechtfertigen, weil im Falle der Zulassung der Revision die Bestimmung des § 150 BEG in der Fassung des Art. 1 Nr. 87 des BEG-Schlußgesetzes vom 14. September 1965 (BGBl I, 1315), gemäß Art. XII Nr. 1 des Gesetzes rückwirkend vom 1. Oktober 1953 an in Kraft getreten, anzuwenden wäre. Nach dieser Vorschrift, deren Vereinbarkeit mit dem Grundgesetz der Senat im Urteil vom 28. Januar 1966 - IV ZR 268/64 -, zur Veröffentlichung vorgesehen, bejaht hat, besteht Anspruch auf Entschädigung für Schaden an Leben nur dann, wenn entweder der Verfolgte oder der Hinterbliebene die in § 1 Abs. 2 Nr. 3 BVFG genannten Gebiete bei Inkrafttreten des Gesetzes, also am 1. Oktober 1953, endgültig verlassen hatte. Nach dem vorgetragenen Sachverhalt erfüllten aber weder der Verfolgte noch die Erblasserin diese Voraussetzungen. Nach allem ist nicht über eine der Klärung bedürftige Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu entscheiden.



Da auch im Übrigen keiner der Zulassungsgründe des § 219 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 BGG vorliegt, muß die sofortige Beschwerde der Klägerin mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO, § 225 Abs. 1 BGG zurückgewiesen werden.

Ascher

Dr. Graf